# Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14 / 489

14. Wahlperiode

24. 10. 2006

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

## Baden-Württembergisches Ladenschlussgesetz (BWLadSchlG)

### A. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Ladenöffnungszeiten auf das Land übergegangen. Dieses Gesetz regelt die Ladenöffnungszeiten für Baden-Württemberg.

### B. Wesentlicher Inhalt

Die bisher im Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) durch Bundesrecht geregelten Ladenöffnungszeiten werden in das Landesgesetz übernommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Eingegangen: 24. 10. 2006 / Ausgegeben: 31. 10. 2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## Baden-Württembergisches Ladenschlussgesetz (BWLadschlG)

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilhalten von Waren.

§ 2

#### Verkaufsstellen

- (1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind
- 1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Bahnhofsverkaufsstellen.
- 2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden,
- 3. Verkaufsstellen von Genossenschaften.
- (2) Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes kann das Ministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Einrichtungen Verkaufsstellen gemäß Absatz 1 sind.

§ 3

### Begriffsbestimmungen

(1) Gewerbliches Feilhalten ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf inner- und außerhalb von Verkaufsstellen. Dem gewerblichen Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.

- (2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.
- (3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoilettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

### Zweiter Abschnitt

#### Ladenschlusszeiten

§ 4

#### Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

- 1. an Sonn- und Feiertagen,
- 2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
- 3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 5

#### Apotheken

- (1) Abweichend von den Vorschriften des § 4 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 4) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.
- (2) Die untere Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 4) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 6

### Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des § 4 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 13 Uhr geöffnet sein.

§ 7

### Tankstellen

- (1) Abweichend von den Vorschriften des § 4 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.
- (2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 4) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 8

### Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

- (1) Abweichend von den Vorschriften des § 4 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen und Magnetschwebebahnen, soweit sie den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.
- (2) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen vorzuschreiben, die sicherstellen, dass die Dauer der Offenhaltung nicht über das von den Bedürfnissen des Reiseverkehrs geforderte Maß hinausgeht; es kann ferner die Abgabe von Waren in den genannten Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 4) auf bestimmte Waren beschränken.
- (3) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass in Städten mit über 200.000 Einwohnern zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln
- Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und
- 2. Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet,

an Werktagen von 6 bis 22 Uhr geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

(4) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 5.

89

#### Verkaufsstellen auf Flughäfen und in Fährhäfen

- (1) Abweichend von den Vorschriften des § 4 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 4) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.
- (2) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ladenschlusszeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.
- (3) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen, dass auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 4) und an Sonn- und Feiertagen auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 10

### Kur- und Erholungsorte

- (1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 4 zum Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein, sofern und soweit dies durch die zuständige Behörde festgesetzt ist. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (2) Das Regierungspräsidium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Ausflugs- oder Wallfahrtsorte oder Ortsteile von Ausflugs- oder Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf. Das Regie-

rungspräsidium gibt eine aktuelle Liste der Orte oder Ortsteile, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf, nach Stadtund Landkreisen gegliedert und alphabetisch geordnet, im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

§ 11

#### Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

- (1) Abweichend von § 4 dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von
- 1. frischer Milch für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
- Konditor- und frischen Backwaren für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
- 3. Blumen, wenn Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von drei Stunden, am 1. November (Allerheiligen), am Muttertag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventsonntag für die Dauer von sechs Stunden,
- von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten in Verkaufsstellen auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen, in Hofläden und Verkaufsstellen von Genossenschaften für die Dauer von sechs Stunden,
- Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von sechs Stunden,
- Zubehör für die Dauer der Hauptleistung und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang dazu.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.
- (3) Abweichend von der Vorschrift des § 4 dürfen am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt,
- Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
- alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

(4) Die zuständige Behörde kann über Absatz 1 hinaus abweichend von den Vorschriften nach § 4 Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist.

- (5) Der Inhaber der Verkaufsstelle hat bei der Festlegung der jeweiligen Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 3 die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach Absatz 4 ist unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festzusetzen.
- (6) Der Inhaber hat an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

### § 12

### Weitere Verkaufssonntage

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 4 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Gemeinden bestimmt.
- (2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.
- (3) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. In Orten, für die eine Regelung nach § 10 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 40 nicht übersteigt.

### Dritter Abschnitt

### Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

§ 13

### Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

- (1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonnund Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 12 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.
- (2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.
- (3) In Verkaufsstellen, die gemäß § 9 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich

höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf vier Stunden nicht überschreiten.

- (4) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß (§§ 4 bis 12) und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden.
- (5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.
- (6) Mit dem Beschicken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.
- (7) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
- dass während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 12 und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
- dass den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Absatzes 3 hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist,
- dass die Arbeitnehmer w\u00e4hrend der Ladenschlusszeiten an Werktagen nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten besch\u00e4ftigt werden d\u00fcrfen.
- (8) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

### Vierter Abschnitt

Bestimmungen für einzelne Gewerbezweige und für den Marktverkehr

### § 14

### Marktverkehr

- (1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Messen, Ausstellungen und Märkte, die den Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung unterliegen und von der für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 4 dürfen auf Groß- und Wochenmärkten nach Absatz 1 Waren zum Verkauf an den Endverbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde in den Grenzen einer nach §§ 10 bis 12 zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen eine Ausnahme zulassen.
- (3) Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

### Fünfter Abschnitt

### Durchführung des Gesetzes

§ 15

### Aufsicht und Auskunft

- (1) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- (3) Die Pflicht nach Absatz 2 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten Beschäftigten.
- (4) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende sind verpflichtet, das Verzeichnis nach § 13

und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Absatz 2 zu machenden Angaben beziehen, der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) § 17 Abs. 2 und 4 bis 6 des Arbeitszeitgesetzes gelten entsprechend.

§ 16

### Zuständigkeit

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Gemeinden zuständige Behörde nach diesem Gesetz.
- (2) Die zuständige Behörde nach § 5 sowie für die mit § 5 verbundene Aufsicht bestimmt sich nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HBKG).

§ 17

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach § 3 Abs. 1
  - a) den Bestimmungen und Festsetzungen nach § 4 und den §§ 6 bis 12,
  - b) den Bestimmungen und Anordnungen nach § 5,
  - c) den Bestimmungen und Festsetzungen nach § 14,
  - d) den Bestimmungen nach § 13,
  - e) einer Verpflichtung nach § 13,
- 2. als Arbeitgeber der Bestimmung nach § 13 Abs. 6

zuwider handelt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind
- 1. soweit nichts anderes bestimmt ist die Gemeinden,

- für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde,
- 3. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die nach § 6 HBKG zuständige Stelle und
- 4. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die nach der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Behörde.

§ 18

### Straftaten

Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender eine der in § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 19

### Verhältnis zu anderen Normen

- (1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind gesetzliche Vorschriften nach § 6 Abs.1 des Feiertagsgesetzes.
- (2) Die bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes über den Ladenschluss und die darauf gestützten Rechtsverordnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

§ 20

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

24. 10. 2006

Vogt, Rudolf Hausmann und Fraktion

### Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Ziel dieses Gesetzes ist es, die bisher bundesrechtlich geregelten Ladenöffnungszeiten landesrechtlich zu regeln. Für eine Übernahme der Regelungen des Ladenschlussgesetzes und eine Beibehaltung der bisherigen Ladenöffnungszeiten sprechen im Wesentlichen folgende Gründe:

Eine Abschaffung der bisherigen Ladenschlussregelungen benachteiligt den mittelständisch geprägten Einzelhandel. Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten nützt nur den großen Handelsketten mit ihren Einkaufszentren auf der grünen Wiese. Ein weiterer Kaufkraftabfluss würde den mittelständischen geprägten Einzelhandel in den Innenstädten benachteiligen. Besonders betroffen wären davon inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte.

Diese Einschätzung wird auch durch die während der Fußballweltmeisterschaft mit der Freigabe der Öffnungszeiten gemachten Erfahrungen bestätigt. Insgesamt sind während der Fußballweltmeisterschaft die Öffnungszeiten nur von etwa 20 % der Unternehmen verlängert worden. Vor allem größere Lebensmittelunternehmen haben die Möglichkeit zu längeren Öffnungszeiten genutzt (vgl. Drucksache 14/282).

Eine Abschaffung der bisherigen Ladenschlussregelungen würde sich nachteilig auf die wohnortnahe Nahversorgung auswirken. Insbesondere ältere, in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen sind auf wohnortnahe Einkaufsmöglichkeiten angewiesen. Dies betrifft insbesondere Einkaufsmöglichkeiten im ländlichen Raum und das Einzelhandelsangebot in kleineren Städten. Betroffen ist davon aber auch das Einzelhandelsangebot in den Stadtteilen größerer Städte.

Vor dem Hintergrund des durch den demografischen Wandel veränderten Altersaufbaus der baden-württembergischen Bevölkerung ist dies von zunehmender Bedeutung. Die Enquetekommission "Demografischer Wandel – Herausforderung an die Landespolitik" des 13. Landtags hat sich deshalb in ihren Handlungsempfehlungen dafür ausgesprochen, auf eine bedarfsgerechte öffentliche Infrastrukturversorgung in allen Teilräumen als Ausdruck des Prinzips der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse hinzuwirken und die notwendigen Anpassungen unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungschancen zu unterstützen (vgl. Ziffer D. III. 2. der Handlungsempfehlungen).

Angesichts der ohnehin problematischen Entwicklung im Einzelhandel, der in den letzten Jahren zu einem Rückgang des Angebots an wohnortnahen Einkaufsmöglichkeiten geführt hat, ist die Landespolitik deshalb aufgefordert, gegenzusteuern und nicht durch veränderte Ladenöffnungszeiten diese Entwicklung weiter zu beschleunigen.

Die Beibehaltung der bisherigen Ladenschlussregelungen dient auch dem Schutz der Beschäftigten im Einzelhandel. Eine Ausweitung der bisherigen Ladenöffnungszeiten würde vor allem die Arbeitsbedingungen vieler teilzeitbeschäftigter Frauen im Einzelhandel massiv verschlechtern. Ihnen würden dadurch Arbeitszeiten zugemutet, die äußerst familienfeindlich sind und die es für diese Frauen noch schwieriger machen, Beruf und Familie zu vereinbaren.

Im Hinblick auf den Schutz der Sonn- und Feiertage spricht sich die SPD dafür aus, die gegenwärtigen Regelungen beizubehalten. Die Möglichkeit, an höchstens vier Sonntagen im Jahr verkaufsoffene Sonntage durchführen zu können, ist ein ausgewogener Kompromiss, der sowohl dem Interesse des Sonn- und Feiertagsschutzes Rechnung trägt als auch die Interessen der Kommunen berücksichtigt, durch die Durchführung verkaufsoffener Sonntage, ihre Innenstädte zu beleben. Die Städten und Gemeinden sollen deshalb weiterhin das Recht haben, bis zu vier verkaufsoffene Sonntage durchzuführen. In vielen Kommunen sind verkaufsoffene Sonntage inzwischen eine feste Tradition im Gemeindeleben. Die Kommunen sollen deshalb innerhalb des bisherigen Rahmens weiter selbst darüber entscheiden können, ob sie ein, zwei, drei oder vier verkaufsoffene Sonntage durchführen wollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt deshalb im Wesentlichen die bisherigen Ladenschlussregelungen des Ladenschlussgesetzes.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 LadSchlG.

Zu § 3:

Absatz 1 definiert das gewerbliche Feilhalten. Im Übrigen entspricht diese Vorschrift dem bisherigen § 2 LadSchlG.

Zu § 4:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 LadSchlG.

Zu § 5:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 LadSchlG.

Zu § 6:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 LadSchlG.

Zu § 7:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 LadSchlG.

Zu § 8:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 LadSchlG.

Zu § 9:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 9 LadSchlG.

Zu § 10:

In anerkannten Kur- und Erholungsorten können die Gemeinden an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr die Ladenöffnung für die Dauer von bis zu acht Stunden zulassen. Das Angebot ist dabei auf Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien und Waren, die für diese Orte kennzeichnend

sind, beschränkt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde der Warenkatalog aufgrund des veränderten Freizeitverhaltens um Sportgegenstände erweitert. An Stelle der bisherigen ausschließlichen Einzelauflistung von zum Verkauf zugelassenen Waren wird aufgrund des veränderten Bedarfs, zur Vereinfachung und aus Gründen der Übersichtlichkeit auf den Begriff "Reisebedarf" verwiesen. Entsprechend der bisherigen Rechtslage gilt die Regelung nur für Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen. Festgesetzt werden die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen durch die zuständige Behörde unter Beachtung der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Das Regierungspräsidium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Ausflugs- oder Wallfahrtsorte oder Ortsteile von Ausflugs- oder Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus zu bestimmen, in denen die Vorschrift für anerkannte Kur- und Erholungsorte anwendbar ist. Anders als bislang bedarf die Anerkennung zusätzlicher Orte keiner Regelung durch Rechtsverordnung mehr. Es genügt eine Verwaltungsentscheidung des Regierungspräsidiums. Aus Gründen der Publizitätswirkung ist eine Veröffentlichung der Entscheidung des Regierungspräsidiums im gemeinsamen Amtsblatt vorgesehen.

#### Zu § 11:

Diese Vorschrift regelt die Abgabe von Waren an Sonn- und Feiertagen, für die an diesen Tagen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht. Die Zeiten der Abgabe dieser Waren werden beschränkt.

#### Zu § 12:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14 LadSchlG. Die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage soll wie bisher höchstens vier betragen.

#### Zu § 13:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17 LadSchlG. Damit werden die bisher bundesrechtlich geregelten Arbeitnehmerschutzvorschriften des Ladenschlussgesetzes in Landesrecht übernommen.

### Zu § 14:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 LadSchlG.

#### Zu § 15:

Diese Vorschrift regelt Aufsichtsrechte der zuständigen Behörde.

#### Zu § 16:

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeiten nach dem Ladenschlussgesetz. Grundsätzlich sind die Gemeinden zuständige Behörde. Für die Aufsicht nach § 5 über Apotheken ist die nach dem Heilberufe- und Kammergesetz zuständige Stelle bestimmt. Für die Aufsicht über die Vorschrift zum Marktverkehr nach § 14 ist die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig.

### Zu § 17:

§ 15 regelt die Ordnungswidrigkeiten. Bei Verstößen gegen die im Gesetz über die Ladenöffnung zugelassenen Ladenöffnungszeiten kann ein Bußgeld

von bis zu 10.000 Euro verhängt werden. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Bußgeldhöhe im Gesetz über den Ladenschluss eine deutliche Erhöhung. Eine Anhebung des Bußgeldrahmens ist erforderlich, um dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe den nötigen Nachdruck zu verleihen. Für einen Verstoß gegen die arbeitszeitlichen Vorschriften kann entsprechend dem Bußgeldrahmen im Arbeitszeitgesetz ein Bußgeld in Höhe von bis zu 15.000 Euro verhängt werden.

### Zu § 18:

Diese Vorschrift bestimmt die Strafbarkeit bei vorsätzlichem Verstoß gegen Arbeitszeitschutzvorschriften nach § 12, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden und sieht entsprechend der bisherigen Regelungen im Gesetz über den Ladenschluss Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

### Zu § 19:

Diese Vorschrift regelt das Verhältnis des Gesetzes über die Ladenöffnung zu anderen Vorschriften.

#### Zu § 20:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.